

Änderung der Satzung Turnverein 1846 e.V. Groß-Gerau

Es werden nur die Paragraphen aufgeführt, bei denen eine Änderung vorgesehen ist.

Alt § 3, Absatz 2, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 2) Eine Vergütung für diese Tätigkeit bis zur Höhe der nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Beträge ist jedoch zulässig.

Neu § 3, Absatz 2, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Eine Vergütung an Vereinsmitglieder bis zur Höhe der nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz steuerfreien Beträge ist zulässig.

Alt § 6, Absatz 1, Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Zusatzbeiträge verpflichtet.

Neu § 6, Absatz 1, Beiträge

- 1) Satz 1 - neu: Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Sepa-Lastschriftverfahren. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Sollten dadurch Zusatzkosten durch Nichteinlösung einer Lastschrift entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Verein kann in diesen Fällen eine Bearbeitungsgebühr verlangen.

Alt § 9, Absatz 4, Mitgliederversammlung

- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Zeitung - dem "Groß-Gerauer Echo" - zu erfolgen.

Neu § 9, Absatz 4, Mitgliederversammlung

- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung des Vereins zu erfolgen, die jedes Mitglied per Post erhält. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (<http://www.tvgg.de>)

Alt § 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgaben und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und geändert.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
 - ❖ Speicherung
 - ❖ Bearbeitung
 - ❖ Verarbeitung
 - ❖ Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Datenverwendung durch den Verein, z.B. der Verkauf von Daten, ist nicht statthaft.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - ❖ Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - ❖ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - ❖ Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

Neufassung § 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse erhoben und verarbeitet. Die Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung an Dritte erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf:
 - ❖ Auskunft
 - ❖ Berichtigung
 - ❖ Löschung
 - ❖ Einschränkung der Verarbeitung
 - ❖ Datenübertragung
 - ❖ und ein Widerspruchsrecht.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Datenverwendung, z.B. Weitergabe an Dritte oder Verkauf der Daten ist nicht gestattet. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der benannten Personen aus dem Verein weiter.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins werden auch personenbezogene Daten und Bilder veröffentlicht. Die Mitglieder des Vereins stimmen der Veröffentlichung von Bildern sowie persönlichen Daten in Print, Tele- und elektronischen Medien zu.

Einzelheiten zum Datenschutz im Verein regelt eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist

Alt § 16, Absatz 3 Auflösung

- 3) Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Kreisstadt Groß-Gerau oder einer vorher von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet wird.

Neu § 16, Absatz 3 Auflösung

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Kreisstadt Groß-Gerau. Die Stadt Groß-Gerau hat es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports zu verwenden.